



Amtsleitung im Haus

Freistadt, 08.04.2025

**Wassergenossenschaft Spörbichl-Ort,
Spörbichl 6, 4263 Windhaag bei Freistadt;
Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch
das Detailprojekt „Brunnenbohrung I“;
1. Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung
2. Festlegung eines Schutzgebietes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Schreiben vom 06.11.2023, eingelangt am 24.10.2024, ersuchte die JUNG & Partner GmbH, Am Winterhafen 1, 4020 Linz, namens der Wassergenossenschaft Spörbichl-Ort, vertreten durch Obmann Johann Sigl, Spörbichl 6, 4263 Windhaag bei Freistadt, unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage durch das Detailprojekt „Brunnenbohrung I“ samt Festlegung eines Schutzgebietes an.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft	
Beim Marktgemeindeamt Windhaag bei Freistadt, Markt 1, 4263 Windhaag bei Freistadt	
Datum	Zeit
Dienstag, 06.05.2025	ca. 09:00 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit Schreiben vom 06.11.2023, eingelangt am 24.10.2024, hat die JUNG & Partner GmbH, Am Winterhafen 1, 4020 Linz, namens der Wassergenossenschaft Spörbichl-Ort, vertreten durch Obmann Johann Sigl, Spörbichl 6, 4263 Windhaag bei Freistadt, das Detailprojekt „Brunnenbohrung I“ samt Festlegung eines Schutzgebietes mit dem Ersuchen um wasserrechtliche Bewilligung eingebracht.

Im Detail ist laut vorliegendem Projekt zur Erhöhung der Trink- und Nutzwasserversorgung der bestehenden Wasserversorgungsanlage der WG Spörbichl-Ort die Errichtung einer Brunnenanlage zur Grundwasserentnahme nordöstlich der Ortschaft Spörbichl auf dem Grst.Nr. 421/2, KG 41025 Spörbichl, Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt, vorgesehen. Das Maß der Wasserbenutzung aus dem geplanten Bohrbrunnen wird im Rahmen des bestehenden Konsenses der Gesamtanlage (46,40 m³/d) mit 0,50 l/s (30 l/min) bzw. einer maximalen Tagesentnahme von 43,30 m³/d beantragt.

Das Projekt umfasst u.a. folgende Anlagenteile:

- Bohrbrunnen mit 119,40 m Tiefe, Brunnenvorrohrung DN 125 mm
- Brunnenvorschacht DN 1,5 m, Tiefe 1,80 m
- rd. 95 m lange Verbindungsleitung zwischen Brunnen und bestehenden Hochbehälter
- rd. 280 m lange Stromversorgungsleitung zwischen Anschlusspunkt LINZ AG und Bohrbrunnen

Zum Schutz des Bohrbrunnens auf Grst.Nr. 421/2 in der KG 41025 Spörbichl, ist gemäß dem vorgelegten Schutzgebietsvorschlag ein in zwei Zonen unterteiltes Schutzgebiet vorgesehen:

- Fassungschutzgebiet (**Zone I**) zum Schutz des unmittelbaren Fassungsgebietes des Brunnens in Form eines Quadrates mit 15 m Seitenlänge, ausgehend vom Brunnenmittelpunkt, wobei ein Teil des Grst.Nr. 421/2, KG 41025 Spörbichl, betroffen ist.
- Weiteres Schutzgebiet (**Zone III**) zum Schutz der Ergiebigkeit in Form eines Kreises mit einem Radius von 50 m mit der Brunnenachse im Mittelpunkt. Von der vorgeschlagenen Schutzzone III sind Teile des Grst.Nr. 415, 417, 421/1, 421/2 und 422/2, alle KG 41025 Spörbichl, betroffen.

Der Schutzgebietsvorschlag ist im Projekt dargestellt. Die endgültige räumliche und inhaltliche Schutzgebietsfestlegung wird im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung nach einem noch durchzuführenden Lokalaugenschein erfolgen.

Nähere Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Projektsunterlagen hervor:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Erweiterung WVA Spörbichl-Ort, Detailprojekt „Brunnenbohrung I“ vom November 2023 zu GZ 178A2780	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 08:00 bis 12:00 Uhr Dienstag 08:00 bis 17:00 Uhr
Marktgemeindeamt Windhaag bei Freistadt	während der Zeit des Kundenverkehrs

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm (Amtstafel)

kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligter** beachten Sie bitte:

Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde schriftlich bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, werden nicht berücksichtigt; in diesem Falle wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen; gemäß § 42 AVG geht auch die Stellung als Partei verloren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Hinweise:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung;

§§ 10, 12 - 14, 32, 34, 50, 72, 98, 102, 105, 107 und 111 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung

Hinweis für die Gemeinde:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektsunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung samt Projekt Ausfertigung C zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Andrea Fischer

mit der Bitte um Verlautbarung auf der Homepage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.